

Datenschutzerklärung bei der Erhebung von Realsteuern, kommunalen Aufwandsteuern und Gebühren

1. Datenschutz auf einen Blick

Die folgenden Hinweise geben einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, wenn wir Realsteuern, kommunale Aufwandsteuern und Gebühren erheben. Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu abgaberechtlichen Zwecken, soweit das Grundgesetz (GG), die Abgabenordung (AO), das Kommunalabgabengesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) und die städtischen Gebührensatzungen unmittelbar und mittelbar anzuwenden sind.

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- 2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; [...]

§ 3 AO Steuern, steuerliche Nebenleistungen (Begriff Realsteuer)

- (1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; [...]
- (2) **Realsteuern** sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. [...]

Art. 106 Absatz 6 GG (Begriff kommunale Aufwandssteuer)

[...] Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. [...].

Die Stadt Herzogenrath erhebt folgende örtliche kommunale Verbrauchs- und Aufwandssteuern:

- Hundesteuer gem. Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath in aktueller Fassung
- Vergnügungssteuer gem. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath in aktueller Fassung

§ 4 KAG NRW (Begriff Gebühren)

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren erheben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Die Stadt Herzogenrath erhebt folgende Gebühren:

- Abwassergebühren (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gem. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der jeweils gültigen Fassung
- Straßenreinigungsgebühren gem. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung
- Abfallgebühren gem. Satzung über die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsgebühren gem. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung
- Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gem. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen in der jeweils gültigen Fassung
- Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes gem. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in er jeweils gültigen Fassung
- Gebühren für die Brandschau gem. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der jeweils aktuellen Fassung
- Gebühren für den Rettungsdienst gem. Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung
- Gebühren für die Volkshochschule gem. Gebührensatzung für die Volkshochschule in der jeweils aktuellen Fassung
- Gebühren Stadtbücherei gem. Gebührenordnung für die Stadtbücherei in der jeweils gültigen Fassung
- Gebühren für Friedhöfe gem. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der jeweils gültigen Fassung

Wer ist verantwortlich für die Datenerfassung?

Die Datenverarbeitung erfolgt durch die Beschäftigten der jeweils zuständigen Ämter.

Wie erfassen wir Ihre Daten?

Im Rahmen der oben genannten Leistungen benötigt die aufgeführten Ämter die Angaben zu personenbezogenen Daten. Diese Daten stellen Sie den Ämtern mündlich oder in anderer Form

(Urkunden, Ausweisen, Online-Formulare) zur Verfügung oder werden uns von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Finanzamt) übermittelt.

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind, wie z. B.

Amtsgerichte (Handels-, Vereins- und Gewerberegister, Grundbuch), Vermögensverzeichnisregister bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten, Bundeszentralregister., Steuerämter, Einwohnermeldebehörden, Gewerbeämter und Ordnungsbehörden oder wenn die Betroffenen dem Dritten eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Können wir einen Sachverhalt nicht mit Hilfe der Betroffenen aufklären oder verspricht eine Nachfrage keinen Erfolg, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. bei Finanzämtern, Bundeszentralamt für Steuern, SCHUFA Holding AG).

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, z. B. aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen verarbeiten.

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e EU-DSGVO, sowie auf die bereits oben genannten Normen.

Wofür verarbeiten wir die Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um die die oben beschriebenen Leistungen anbieten und durchführen zu können. Des Weiteren werden diese Daten als Berechnungsgrundlage für die Steuern und Gebühren benutzt. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im weitgehend automationsgestützten Abgabeverfahren erfolgt zumeist in maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Abgaben und sonstigen Forderungen. Die Stadtverwaltung Herzogenrath setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Veränderung, Vernichtung bzw. Verlust sowie gegen unbefugte Offenbarung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen trifft die Stadt Herzogenrath nur dann auf der Grundlage einer vollständig automatisierten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist, z.B. für den ausschließlich automationsgestützten Abgabenbescheid gemäß § 155 Absatz 4 Abgabenordnung.

Welche Fristen gelten für die Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das Abgabeverfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169-171 Abgabenordnung.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung, § 12 Kommunalabgabengesetz).

Des Weiteren werden Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunaler Haushaltsverordnung gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils 10 Jahre.

Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre gespeichert.

Wer sind die Empfänger der Daten?

Im Hinblick auf die Datenweitergabe unterliegt die Stadtverwaltung Herzogenrath grundsätzlich dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung. Empfänger ist in erster Instanz die oben aufgeführten Ämter der Stadtverwaltung Herzogenrath und deren Beschäftigte.

Die Daten werden von den betroffenen Ämtern der Stadt Herzogenrath an folgende Empfänger weitergeleitet:

- Kämmerei A 20
- Stadtkasse A 21
- Gerichte
- Bundeszentralamt für Steuern
- Strafverfolgungsbehörden
- Behörden der Länder, z.B. Finanzämter
- Zustellbevollmächtigte

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten?

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Wenn Sie eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Außerdem haben Sie das Recht, unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

2. Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle für den Datenschutz

Stadtverwaltung Herzogenrath Bürgermeister Benjamin Fadavian vertreten durch den: -Datenschutzbeauftragter der Stadt Herzogenrath-

E-Mail: <u>Datenschutz@herzogenrath.de</u>

Zur Ausübung des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde folgende Kontaktdaten

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf

Tel.: 021138424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de